

Stadtverordnung der Hansestadt Rostock über das Landschaftsschutzgebiet "Griebensölle"

(Amts- und Mitteilungsblatt der Hansestadt Rostock Nr. 18 vom 8. September 2004)

Vom 19. August 2004

Aufgrund des § 23 Absatz 1 des Landesnaturschutzgesetzes Mecklenburg-Vorpommerns vom 22. Oktober 2002 (GVOBl. M-V 2003 S. 1) verordnet der Oberbürgermeister der Hansestadt Rostock:

§ 1 Erklärung zum Landschaftsschutzgebiet

- (1) Der in § 2 näher bezeichnete Landschaftsteil im Gebiet der Hansestadt Rostock wird zum Landschaftsschutzgebiet erklärt.
- (2) Das Landschaftsschutzgebiet erhält die Bezeichnung "Griebensölle" und wird im Verzeichnis der Schutzgebiete der Hansestadt Rostock geführt.

§ 2 Geltungsbereich

- (1) Das Landschaftsschutzgebiet hat eine Größe von etwa 12 Hektar. Es liegt im Bereich der Gemarkung Schutow, Flur 1.
- (2) Die Lage des Landschaftsschutzgebietes ist in einer Übersichtskarte im Maßstab 1 : 2500 dargestellt. Die Karte ist als Anlage 1 dieser Verordnung beigelegt. Das Landschaftsschutzgebiet ist durch eine schwarze Linie umgrenzt, die an der Innenseite in regelmäßigen Abständen fünf senkrechte Striche aufweist, welche durch eine kurze Querlinie verbunden sind.
- (3) Die maßgebliche Grenze des Landschaftsschutzgebietes ist in einer Flurkarte im Maßstab 1 : 2500 durch eine schwarze Linie, die an der Innenseite in regelmäßigen Abständen fünf senkrechte Striche aufweist, welche durch eine kurze Querlinie verbunden sind, dargestellt. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung (Anlage 2) und wird in der Hansestadt Rostock, der Oberbürgermeister, Neuer Markt 1, 18055 Rostock, archivmäßig aufbewahrt. Die Karte kann während der Dienststunden eingesehen werden.

§ 3 Schutzzweck

- (1) Zweck dieser Verordnung ist, im Gebiet eine natürliche Entwicklung zu fördern. Die Sicherung als Lebensraum für Pflanzen und Tiere ist bei gleichzeitiger Erholungsfunktion Schutzziel. Das Gebiet setzt sich gegenwärtig aus zwei Kleingewässern mit einem Graben, Wiesen, Vorwaldflächen, einem Erlenbereich und zahlreichen Kopfweiden zusammen. Es ist der letzte Rest der ehemals umfangreichen landwirtschaftlich geprägten Landschaft nördlich der Fernverkehrsstraße nach Doberan im Gebiet des ehemaligen Dorfes Schutow. Durch seine Lage erfüllt es eine wichtige Trittsteinfunktion für Vögel, Fledermäuse und andere Tierarten.

(2) Das Landschaftsschutzgebiet dient:

1. der Erhaltung des für die Region typischen Landschaftsbildes in seiner Vielfalt, Eigenart und Schönheit,
2. der Sicherung der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes und ökologisch besonders wertvoller natürlicher, naturnaher und historisch gewachsener Landschaftsstrukturen,
3. der Sicherung von Lebensräumen, insbesondere als Nahrungsgebiet für Vögel und Fledermäuse und andere Tierarten,
4. dem Schutz und der nachhaltigen Nutzung der natürlichen Ressourcen.

§ 4 Verbote

(1) Im Landschaftsschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen.

(2) Insbesondere ist verboten:

1. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen oder Abgrabungen vorzunehmen,
2. Grundwasserabsenkungen durchzuführen oder wesentliche Veränderungen der hydrologischen Verhältnisse, insbesondere durch Ablassen oder Abpumpen von Wasser aus den Gewässern, vorzunehmen,
3. Leitungen jeder Art zu verlegen,
4. Flächen für den ruhenden Verkehr oder Straßen und Wege neu anzulegen,
5. bauliche Anlagen, auch wenn sie keiner Genehmigung nach dem Gesetz über die Bauordnung bedürfen, zu errichten,
6. Tiergehege zu errichten oder zu betreiben,
7. Herbizide oder Insektizide anzuwenden,
8. Düngemittel jeder Art einzubringen oder im näheren Umfeld zu lagern,
9. Müll und Abfälle jeglicher Art zu lagern,
10. Wohnwagen aufzustellen, zu zelten, zu kampieren oder Feuer zu machen,
11. die Gewässer mit Wasserfahrzeugen zu befahren,
12. das Gebiet mit Fahrzeugen zu befahren oder im Gebiet zu parken.

§ 5 Zulässige Handlungen

(1) Unberührt von den Verboten des § 4 bleiben:

1. die Erfüllung dienstlicher und wissenschaftlicher Aufgaben durch Behörden und öffentliche Stellen in Abstimmung mit der Naturschutzbehörde,
2. Untersuchungen oder Maßnahmen zum Schutz des Gebietes,
3. ordnungsgemäße Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen,
4. die ordnungsgemäße Ausübung des Jagdrechtes im Sinne des Landesjagdgesetzes Mecklenburg-Vorpommern,

5. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung im Sinne des Landesnaturschutzgesetzes Mecklenburg-Vorpommern,
6. die ordnungsgemäße Leitungsverlegung und -unterhaltung durch Träger öffentlicher Belange im Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde, sofern dadurch nicht nachhaltige Beeinträchtigungen für Natur und Landschaft entstehen,
7. die ordnungsgemäße Unterhaltung der Vorfluter mit folgenden Auflagen:
 - a) die Unterhaltungsmaßnahmen sind mit der Naturschutzbehörde abzustimmen,
 - b) die zur Unterhaltung der Vorfluter erforderlichen Arbeiten sind in der Zeit vom 1. August bis zum 31. März durchzuführen.

(2) Unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwendung einer unmittelbar drohenden Gefahr sind der zuständigen Naturschutzbehörde unverzüglich anzuzeigen.

§ 6 Ausnahmen und Befreiungen

- (1) Von den Verboten des § 4 kann im Einzelfall auf Antrag Befreiung gewährt werden, wenn
 1. die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
 - a) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
 - b) zu einer Verschlechterung des Zustandes der betroffenen Teile der Natur und Landschaft führen würde oder
 2. überwiegend Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.
- (2) Von den Verboten des § 4 kann die Naturschutzbehörde auf Antrag Ausnahmen zulassen, wenn dies nicht zu einer nachhaltigen Beeinträchtigung führt oder dies nicht den Schutzzweck beeinträchtigt.
- (3) Eine Ausnahme oder Befreiung nach Abs. 1 oder Abs. 2 kann unter Auflagen, Bedingungen und Befristungen erteilt werden.

§ 7 Zuwiderhandlungen

- (1) Werden im Landschaftsschutzgebiet "Griebensölle" Maßnahmen durchgeführt, die im Widerspruch zu § 4, § 5 oder zu Nebenbestimmungen von § 6 Abs. 3 dieser Verordnung stehen, so kann die zuständige Naturschutzbehörde die Fortsetzung der Maßnahmen untersagen und die Wiederherstellung des früheren Zustandes auf Kosten des Verursachers verlangen sowie Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen anordnen.
- (2) Beschränkungen, Verbote und Gebote nach dem Bundesnaturschutzgesetz, dem Landesnaturschutzgesetz und sonstigen Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 69 Abs. 2 Nr. 1 Landesnaturschutzgesetzes Mecklenburg-Vorpommern handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 1 Bodenbestandteile abbaut, Aufschüttungen oder Abgrabungen vornimmt,
2. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 2 Grundwasserabsenkungen durchführt oder wesentliche Veränderungen der hydrologischen Verhältnisse, insbesondere durch Ablassen oder Abpumpen von Wasser aus den Gewässern, vornimmt,
3. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 3 Leitungen jeder Art verlegt,
4. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 4 Straßen und Wege oder Flächen für den ruhenden Verkehr neu anlegt,
5. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 5 bauliche Anlagen, auch wenn sie keiner Genehmigung nach dem Gesetz über die Bauordnung bedürfen, errichtet,
6. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 6 Tiergehege errichtet oder betreibt,
7. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 7 Herbizide oder Insektizide anwendet,
8. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 8 Düngemittel jeder Art einbringt oder im näheren Umfeld lagert,
9. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 9 Müll und Abfälle jeglicher Art lagert,
10. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 10 Wohnwagen aufstellt, zeltet, kampiert oder Feuer macht,
11. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 11 die Gewässer mit Wasserfahrzeugen befährt,
12. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 12 das Gebiet mit Fahrzeugen befährt oder im Gebiet parkt,
13. entgegen § 5 Abs. 1 Nr. 7 a) Unterhaltungsmaßnahmen ohne Abstimmung mit der Naturschutzbehörde durchführt,
14. entgegen § 5 Abs. 1 Nr. 7 b) Unterhaltungsmaßnahmen in der Zeit vom 1. April bis zum 31. Juli durchführt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 100 000 Euro geahndet werden.

(2) Zwangsmaßnahmen nach sonstigen Vorschriften bleiben hiervon unberührt.

§ 9 In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Rostock, 19.08.2004

Der Oberbürgermeister
Arno Pöker